



EINLADUNG

zur 17. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der
ACRON HELVETIA I Immobilien Aktiengesellschaft, Solothurn
vom 24. Mai 2018, 14.00 Uhr
in den Räumlichkeiten der ACRON AG, Splügenstrasse 14, CH-8002 Zürich

I. TRAKTANDEN

- Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts**
Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017.
 - Verwendung des Bilanzgewinns**
Der Verwaltungsrat beantragt, von dem kumulierten Bilanzgewinn in Höhe von CHF 90 952 einen Betrag von CHF 500 der gesetzlichen Reserve zuzuweisen und den Restbetrag von CHF 90 452 auf das Geschäftsjahr 2018 vorzutragen.
 - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats**
Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern die Entlastung zu erteilen.
 - Statutenänderungen**
Der Verwaltungsrat beabsichtigt eine Revision der Statuten und beantragt der Generalversammlung folgende Änderungen zu genehmigen:
- 4.1 **Abstimmung über Vergütungen**
Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 6a der Statuten wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung
Art. 6a: Abstimmung über Vergütungen Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Beträge, welche der Verwaltungsrat ihr unterbreitet für - die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für das kommende Geschäftsjahr gemäss Artikel 18 dieser Statuten, - die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr gemäss Artikel 20 Abs. 1 dieser Statuten, - die maximale Entschädigung der ACRON AG für das kommende Geschäftsjahr im Rahmen des mit der Gesellschaft geschlossenen Dienstleistungsvertrags.	Art. 6a: Abstimmung über Vergütungen Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Beträge, welche der Verwaltungsrat ihr unterbreitet für - die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für das kommende Geschäftsjahr gemäss Artikel 18 dieser Statuten, - die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr gemäss Artikel 20 Abs. 1 dieser Statuten.
Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines der vom Verwaltungsrat ihr zur Genehmigung unterbreiteten Vergütungs- und/oder Entschädigungsbetrags, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue, ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung und/oder die Entschädigung der ACRON AG zur Genehmigung unterbreiten. Zudem kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Antrag stellen, einen Betrag zur Vergütung des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung und/oder der ACRON AG bis zur ausserordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.	Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines der vom Verwaltungsrat ihr zur Genehmigung unterbreiteten Vergütungs- und/oder Entschädigungsbetrags, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue, ausser-ordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung zur Genehmigung unterbreiten. Zudem kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Antrag stellen, einen Betrag zur Vergütung des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung bis zur ausserordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

- 4.2 **Vergütung**
Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 20 der Statuten wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung
Art. 20: Vergütung Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit ein jährliches, fixes Grundhonorar. Zusätzlich erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden und ihre Funktion bei der Gesellschaft antreten, nachdem die Generalversammlung den Gesamtbetrag der maximalen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung nicht um mehr als CHF 20'000 gegenüber dem von der Generalversammlung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigten Betrag erhöht werden. Wird der Umfang der von der ACRON AG im Rahmen des Dienstleistungsvertrags mit der Gesellschaft zu erbringenden Dienstleistungen ausgeweitet nachdem die Generalversammlung die Höhe der Entschädigung der ACRON AG für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf die maximale Entschädigung der ACRON AG für das betreffende Geschäftsjahr gegenüber dem von der Generalversammlung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigten Betrag um nicht mehr als 25% erhöht werden. Unabhängig davon darf die Entschädigung der ACRON AG für das betreffende Geschäftsjahr erhöht werden, falls die ACRON AG der Gesellschaft, nachdem die Generalversammlung die Höhe der Entschädigung der ACRON AG für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Liegenschaften Unterstützungs- oder Beratungsleistungen erbracht hat. Eine solche Erhöhung der Entschädigung darf allerdings für das betreffende Geschäftsjahr 2% des Kauf- bzw. Verkaufspreises (exkl. MwSt.) der betroffenen Liegenschaft(en) nicht übersteigen. Sie ist sodann unzulässig für den Kauf oder Verkauf von Liegenschaften von Unternehmen, welche durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden.	Art. 20: Vergütung Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit ein jährliches, fixes Grundhonorar. Zusätzlich erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden und ihre Funktion bei der Gesellschaft antreten, nachdem die Generalversammlung den Gesamtbetrag der maximalen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung nicht um mehr als CHF 20'000 gegenüber dem von der Generalversammlung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigten Betrag erhöht werden. Alle Vergütungen, welche an die Mitglieder der Geschäftsleitung bezahlt werden, erfolgen in bar. Erfolgsabhängige Vergütungen sowie die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten an die Mitglieder der Geschäftsleitung sind untersagt. Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung keinerlei Darlehen, Kredite oder Renten.

Alle Vergütungen, welche an die Mitglieder der Geschäftsleitung bezahlt werden, erfolgen in bar. Erfolgsabhängige Vergütungen sowie die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten an die Mitglieder der Geschäftsleitung sind untersagt. Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung keinerlei Darlehen, Kredite oder Renten.

- 4.3 **Geplante Sachübernahme**
Der Verwaltungsrat beantragt, den Artikel 29 der Statuten im Ganzen zu löschen.

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung
VII. Qualifizierte Gründung Artikel 29 Geplante Sachübernahme A. Liegenschaft „Einkaufszentrum Riedpark«, 8173 Neerach Die Gesellschaft beabsichtigt, von der Meier Immobilien- und Verwaltungs AG, mit Sitz in 8173 Neerach, die Liegenschaft „Einkaufszentrum Riedpark«, Hof furistrasse 12, 8173 Neerach, Kataster Nr. 361, Grundregisterblatt 1444, zum Preis von maximal Fr. 11\400\000.- zu erwerben. B. Liegenschaft „Cateringgebäude LSG AG«, 8153 Rümlang Die Gesellschaft beabsichtigt, von der Fincasa AG, mit Sitz in 8142 Uitikon, im Unterbaurecht die Liegenschaft „Cateringgebäude LSG AG«, Hofwiesenstrasse 48, 8153 Rümlang, Kataster Nr. 5396, Grundbuchblatt 2422, zum Preis von maximal Fr. 10\000\000.- zuzüglich Mehrwertsteuer zu erwerben.	

5. Wahlen

- 5.1 **Wahl des Verwaltungsrats**
a. Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Peter Lindegger als Mitglied des Verwaltungsrats.
b. Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürg Greter als Mitglied des Verwaltungsrats
c. Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Kai Bender als Mitglied des Verwaltungsrats.
- 5.2 **Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats**
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Kai Bender als Präsident des Verwaltungsrats.
- 5.3 **Wahl des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats**
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Peter Lindegger als Vizepräsident des Verwaltungsrats.
- 5.4 **Wahl des Vergütungsausschusses**
a. Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Peter Lindegger als Mitglied des Vergütungsausschusses.
b. Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Jürg Greter als Mitglied des Vergütungsausschusses.
- 5.5 **Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**
Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Gian Andri Töndury als unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

- 5.6 **Wahl der Revisionsstelle**
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Deloitte AG, 8022 Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft.

6. Abstimmungen über die Vergütungen

- 6.1 **Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2019**
Der Verwaltungsrat beantragt, als Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2019 den Gesamtbetrag von maximal CHF 60 000 zu genehmigen.
- 6.2 **Vergütung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019**
Der Verwaltungsrat beantragt, als Vergütung für die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 den Gesamtbetrag von CHF 18 000 zu genehmigen.
- 6.3 **Vergütung der ACRON AG für das Geschäftsjahr 2019**
Für den Fall, dass die Statutenänderung nicht angenommen wird, beantragt der Verwaltungsrat, als Vergütung für die ACRON AG für deren Tätigkeiten im Rahmen des mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages für das Geschäftsjahr 2019 den Gesamtbetrag von CHF 182 000 zu genehmigen.
Über diesen Antrag wird nur abgestimmt, wenn die Statutenänderung nach Traktandum 4.1. und 4.2. nicht angenommen wird. Wird die Statutenänderung hingegen angenommen, zieht der Verwaltungsrat den Antrag nach 6.3. zurück.

- II. **STIMMBERECHTIGUNG AN DER GENERALVERSAMMLUNG**
Stimmberechtigt sind die bis am 16. Mai 2018 um 17.00 Uhr im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre. In der Zeit vom 16. Mai 2018, 17.00 Uhr bis einschliesslich 24. Mai 2018 werden keine Übertragungen von Aktien im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 2018 berechtigen.

- III. **TEILNAHME UND VERTRETUNG AN DER GENERALVERSAMMLUNG**
Stimmberechtigte Aktionäre können persönlich an der Generalversammlung teilnehmen oder sich wie folgt vertreten lassen:
a) durch einen anderen, mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionär, oder
b) durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Rechtsanwalt Gian Andri Töndury, Partner der Anwaltskanzlei Umbricht Rechtsanwälte, 8024 Zürich.
Andere Vertretungsarten bestehen nicht.
Die im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragenen Aktionäre erhalten zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung eine Anmeldekarte. Mittels dieser Anmeldekarte kann die Zutrittskarte zur ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 2018 angefordert oder ein anderer Aktionär oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden. Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch elektronisch erteilt werden. Die Details dazu ergeben ebenfalls aus der Anmeldekarte.

- IV. **UNTERLAGEN**
Der Geschäftsbericht mit Jahresbericht und Jahresrechnung sowie der Vergütungsbericht 2017 und der Bericht der Revisionsstelle liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Jeder Aktionär kann die Zustellung dieser Unterlagen verlangen. Den Geschäftsbericht können Sie auch auf der Website der Gesellschaft, www.acron-helvetia1.ch, abrufen.

Solothurn, 23. April 2018

ACRON HELVETIA I Immobilien Aktiengesellschaft
Für den Verwaltungsrat:

Kai Bender Peter Lindegger